NEWSLETTER

Selbsthilfegruppe Handicap e.V. | shghandicap.de

Ausgabe 2/2022

Stimmt nicht so ganz …

Es wird immer viel geredet, und oft entspricht das gesprochene Wort nicht der Wahrheit bzw. den Tatsachen. Seltsamerweise passiert das auch in Politik und Verwaltungen – was für uns Bürger und Steuerzahler natürlich ein absolutes Unding ist!

In diesem konkreten Fall geht es um die neue große Bergheimer Errungenschaft namens „Öffnen und Erlebbarmachung der Kleinen Erft“ nebst Freitreppe. Das für über 1,5 Mio. € teure Projekt, was mit Landesmitteln bezuschusst wird, gehört zum Umbau bzw. der Verschönerung der Fußgängerzone im Rahmen des INSEK.

Nun, so weit so gut, dass unsere Fußgängerzone und auch unser Städtchen nach so vielen Jahren ein Facelifting nötig hat, brauchen wir nicht zu diskutieren – über den Sinn oder die Sinnlosigkeit dieser „Freitreppe“ mit Sicht auf den kleinen Bach vielleicht aber doch… Es gibt nebenbei so viel anderes, was absolut notwendiger ist …, wie z.B. barrierefreier und bezahlbarer Wohnraum, barrierefreier ÖPNV, seitens der Stadtwerke einen preiswerteren Strom Tarif für Hartz4- und Sozialhilfe-Empfänger und vieles mehr.

Demographische Entwicklung, Inklusion und Digitalisierung erfordern viel mehr als nur Verschönerungsmaßnahmen! Diese Herausforderungen werden die Gesellschaft in den nächsten Jahren zum Nachteil vieler enorm verändern.

In dem KStA-Artikel vom 19.02.22, „Das Plateau wird für alle erreichbar sein“ wurde Stadtsprecherin Frau Conen wie folgt zitiert: “… so habe es vor rund eineinhalb Jahren einen Termin mit allen an der Planung beteiligten gegeben, unter anderem mit der SHG Handicap, die seit Jahren für Barrierefreiheit im öffentlichen Feld kämpft.“

Unsere Stellungnahme dazu:

Ja, es hat einen Besichtigungs-Termin an der Beißelstraße gegeben, wo über die Bepflasterung und ein Blindenleitsystem gesprochen wurde. Dort haben wir auch nebenbei über die Freitreppe gehört und auf Treppengeländer und Stufenmarkierungen/ Taktile Felder hingewiesen. Einen Besprechungstermin in Sachen Plateau/Freitreppe dagegen hat es nie gegeben, weder mit uns noch im Arbeitskreis Inklusion der Stadt. Eine Beteiligung an den (Vor-) Planungen hat es ebenfalls nicht gegeben, und auch in die Auswahl der unterschiedlichen Entwürfe des Ingenieurbüros wurden wir nicht einbezogen bzw. gefragt.

Nach Artikel 7 und 9 des Inklusionsgrundsätzegesetz NRW sind jedoch die Behörden/ Träger öffentlicher Belange dazu verpflichtet, die betroffenen Menschen und deren Verbände rechtzeitig einzubeziehen! Diese Verpflichtung erfühlt die Stadt Bergheim nur „Ungenügend“. Dieses „Versagen“ der Stadt Bergheim hat es auch im Projekt INTRO und rund um den BHF gegeben, ist also nix neues, dass man dort selbst bestimmt und über die Köpfe anderer hinweg entscheidet …, all das im Rahmen der Demokratie!

Übrigens, dass „Plateau“ befindet sich hinter dem „Extrablatt“ und wird tatsächlich auch für Rollstuhlfahrer nutzbar sein …!
Die Freitreppe jedoch nicht!

Seit 2007 versuchen wir in Bergheim die Menschen und insbesondere Politik und Verwaltung zu sensibilisieren und wenn im Jahre 2020/2022 immer noch Barrieren gebaut werden anstatt diese zu vermeiden und abzubauen, dann können wir mit Gewissheit sagen… all die Jahren auf verschlossene Türen und Ohren im Rathaus gestoßen!

Stefanos Dulgerakis

Inhalt

Wissenswert 3

Aktuelles 6

Rezepte 7

Geburtstagskinder ... 10

Impressum 10

Termine 11

Mitgliedsbeitrag

Liebe (selbstzahlende) Mitglieder. Der Mitgliedsbeitrag ist sein Anfang März fällig – leider, wie jedes Jahr wieder – haben viele dies „vergessen“ ☹

So bitten wir noch einmal eindringlich um schnellstmögliches Entrichten eures Beitrags beim Vorstand oder per Überweisung!

Bitte richtet einen Dauerauftrag bei eurer Bank ein, damit wir nicht immer bei jedem einzelnen bitten müssen.

Gute Nachrichten – auch die gibt es 😊

Liebe Mitglieder, Freunde und Unterstützer,

der Frühling ist endlich da und die Temperaturen steigen, endlich wieder die Sonne genießen und Vitamin D tanken! Aber dieser Frühling bringt auch paar gute Neuigkeiten mit.

Unsere Mitgliederversammlung wird für die Jahre 2021 und 2022 am 18. Juni um 17.00 Uhr im Medio gleich im Doppel-Pack stattfinden. Vorstandswahlen inklusive! Einladungen werden Mitte Mai an euch versendet.

Der **12. Bergheimer Tag der Begegnung** soll am **3. September** in Zusammenarbeit mit dem Kreissportbund und gemeinsam mit dem Bierfest der KG ABC stattfinden.

Am **17. September** ist die Fahrt zur **RehaCare** nach Düsseldorf geplant.

Zwischen den beiden letztgenannten Terminen sollen auch ein **Ausflug nach Venlo und ein Grillfest** einen Termin finden – Infos folgen, sobald die Aktionen in trockenen Tüchern sind.

Die Aktion Mensch hat unseren Antrag für einen Sprinterbus bewilligt, was wiederum bedeutet, dass wir in den nächsten Monaten innerhalb des Vereins „flexibel sowie mobil" werden und Ausflüge mit bis zu 8 Rollstuhlfahrer/innen anbieten können.
Der Wunsch zur Beschaffung eines Fahrzeuges besteht schon von Anfang an bzw. seit der Gründung des Vereins und wir sind sehr erfreut, dass er nun nach fast 15 Jahren in Erfüllung geht. Über eure Anregungen und Ideen, was wir mit dieser neuen Flexibilität bzw. Mobilität anfangen und wohin wir einmal gemeinsam fahren könnten, freuen wir uns schon jetzt!

Ansonsten warten wir nach wie vor sehr angespannt, ob es der Stadt Bergheim gelingt, eine barrierefreie Rampe am Bahnhof zu bauen! Die Entscheidung seitens der Bundesbahn soll auch um den Mai herum fallen und bekannt gegeben werden. Auch soll am Rathaus ein öffentliches WC errichtet werden, das jederzeit nutzbar sein soll – eine „Vor-Begehung" steht noch aus. Wir bleiben für euch am Ball.

Soweit einmal, was uns bewegt.
Der Vorstand

Rosen-Kräutergarten im Stadtgarten

Hallo Leute,

mein Name ist Inge Michels und ich wohne in Bergheim, die Stadt Bergheim und ich möchten in Bergheim den Stadtgarten (hinter dem Aachener Tor) neugestalten.

Dazu würde ich mich freuen, wenn ein sehbeeinträchtigter/blinder Mensch diesen mitgestalten möchte, es soll ein Rosen-Kräutergarten entstehen.

Die Natur gehört allen Menschen, deshalb ist es wichtig, dass wir es gemeinsam machen.

Wer hat Lust das umzusetzen? Das Motto wäre:
HÖREN – FÜHLEN – SCHMECKEN

Wer Interesse hat und mehr erfahren möchte, kann sich gerne an mich wenden.

Inge Michels
Telefon: 0179 / 7 51 98 01

Der Pflegepauschbetrag

Wer einen Angehörigen zu Hause pflegt, dem entstehen zwangsläufig höhere Kosten. Sei es in Form von Fahrtkosten beim Begleiten des Pflegebedürftigen zu Arzt- oder Therapieterminen, für das Waschen und Bügeln der Wäsche usw. Diese Kosten können in Form eines Pflege-Pauschbetrags bei der Steuer geltend gemacht werden.

Wer hat Anspruch auf den Pflegepauschbetrag?

Zwischen dem Pflegebedürftigen und dem Pflegenden muss eine enge persönliche Beziehung bestehen, also Verwandte oder gute Freunde. Prinzipiell sind das

- Ehe- bzw. Lebenspartner
- Eltern
- Kinder
- Enkel
- Geschwister
- Tante / Onkel
- Schwager / Schwägerin
- Neffe / Nichte
- Stiefkinder
- Stiefeltern
- Schwiegereltern
- Schwiegerkinder
- gute Freunde
- Nachbarn

Wie hoch ist der Pflegepauschalbetrag?

Bezüglich der Pauschbeträge gibt es seit 2021 eine Änderung. Deshalb lasse ich Ihnen hier für Ihre Steuererklärungen bis 2020 beide Pauschbeträge stehen.

Pflegegrad	Bis 2020	Seit 2021
1	0 €	0 €
2	0 €	600 €
3	0 €	1.100 €
4	924 €	1.800 €
5	924 €	1.800 €

- Den Steuerfreibetrag erhalten Sie pro zu pflegende Person, wenn Sie alleine pflegen.

- Pflegen Sie mehrere Personen, zum Beispiel Ihren Vater und die Mutter, können Sie pro pflegebedürftiger Person den Pauschbetrag geltend machen.

- Sie erhalten den vollen Pflegepauschbetrag auch dann, wenn Sie nicht das ganze Jahr über gepflegt haben. Dies trifft zum Beispiel dann zu, wenn der Pflegefall erst im Laufe des Jahres eingetreten oder der Pflegebedürftige unterm Jahr verstorben ist.

- Erfolgt die Pflege von mehreren Personen, muss der Pauschbetrag leider aufgeteilt werden. Ein Beispiel: Für die Pflege von Herrn X wechseln sich die Tochter und die Schwiegertochter ab. Bei der Steuererklärung muss angegeben werden, wie viele Personen Herrn X pflegen. Diese müssen sich dann den Pflegepauschalbetrag teilen. Tochter und Schwiegertochter erhalten dann jeweils einen halben Pauschbetrag.

- Bei Pauschbeträgen wird keine zumutbare Belastung angerechnet wie zum Beispiel bei den außergewöhnlichen Belastungen, das heißt der Pauschbetrag steht Ihnen in voller Höhe zu.

Pflegepauschbetrag in der Steuererklärung

Für die Betreuung von Angehörigen kann eine Aufwandsentschädigung in Form eines Pflege-Pauschbetrags bei der Steuer geltend gemacht werden.

Dieser ist leider nicht übermäßig hoch, aber immer noch besser als nichts. Und um diese Steuervergünstigung zu erhalten, ist außerdem nur ein minimaler Mehraufwand bei der Einkommensteuererklärung nötig.

Doch wie immer – ist auch dieser Pauschbetrag von einigen „Wenn“ und „Aber“ abhängig. Diese Bedingungen erscheinen einem auf den ersten Blick sehr umfangreich, aber bei genauer Betrachtung wird ersichtlich, dass die meisten pflegenden Angehörigen diese Bedingungen erfüllen.

Nützliche Alltagshilfen:

- Kostenlose Pflegehilfsmittel für bis zu 40 Euro pro Monat!
- Treppenlifte – Mit Pflegegrad bis 4.000 Euro Zuschuss!
- Nachträglicher Einbau Badewannentüre – Innerhalb weniger Stunden!
- Seniorentablet – Für Menschen mit und ohne Demenz. 14 Tage kostenlos testen!

Was ist ein Pflegepauschbetrag?

Wer einen Angehörigen zu Hause pflegt, dem entstehen zwangsläufig höhere Kosten. Sei es in Form von Fahrtkosten beim Begleiten des Pflegebedürftigen zu Arzt- oder Therapieterminen, für das Waschen und Bügeln der Wäsche usw.

Für die Betreuung von Angehörigen kann deshalb eine Aufwandsentschädigung in Form eines Pflege-Pauschbetrags bei der Steuer geltend gemacht werden.

Pflegepauschbetrag Voraussetzungen

Leider ist der Pauschbetrag mit sehr strengen Bedingungen verbunden.

- **Bis Ende 2020 gilt folgende Regelung:** Der Pflegebedürftige muss hilflos sein. Dies wird nachgewiesen über einen Pflegegrad 4 bzw. 5 (früher mindestens Pflegestufe 3) oder über einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „H“ für hilflos oder „Bl“ für blind. Das Finanzamt erkennt nur den Schwerbehindertenausweis und die Einstufung in einen Pflegegrad als Nachweis an. Bescheinigungen von Ärzten über eine Hilfslosigkeit werden nicht anerkannt. Mehr dazu finden Sie im Gesetz zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge.

- **Seit 2021** muss das Kriterium „hilflos“ nicht mehr erfüllt werden. D.h., der obige Absatz entfällt ab der Steuererklärung 2021.

- Die Pflegeperson darf kein Gehalt oder sonstige Entschädigung für die Pflege erhalten. Überlässt der Pflegebedürftige der pflegenden Person das Pflegegeld, so ist dieses Pflegegeld als Gehalt anzusehen und es darf kein Pflegepauschbetrag steuerlich geltend gemacht werden.

- Wird das Pflegegeld treuhänderisch entgegengenommen um damit zum Beispiel weitere Pflegekräfte oder Haushaltshilfen aus Osteuropa zu bezahlen, gilt es NICHT als Einkommen für die Pflegeperson. Die Pflegeperson kann das Pflegegeld zwar entgegennehmen und dann zweckgebunden für die Pflege einsetzen und kann aber trotzdem den Pauschbetrag in Anspruch nehmen.

- Die Pflege muss von der Pflegeperson (den Pflegepersonen) persönlich ausgeführt werden. Pflegen mehrere Personen eine hilfebedürftige Person, müssen sich die Pflegenden den Pauschbetrag teilen.

- Eine Auslegungssache des Finanzbeamten ist die Pflege im Pflegeheim. Wer seinen Angehörigen auch regelmäßig im Seniorenheim besucht und bei der Pflege mithilft (zum Beispiel das Essen verabreicht, weil das Pflegeheimpersonal keine Zeit dazu hat) bzw. wer seinen Angehörigen am Wochenende nach Hause holt und dies nachweisen kann, sollte den Pflegepauschbetrag beantragen, muss aber unter Umständen mit einer Ablehnung rechnen. Die Genehmigung ist abhängig von der Auslegung des Gesetzestextes.

- Eine Ausnahme gibt es bei Eltern von behinderten Kindern (§ 33b Abs. 6 Satz 2 EStG). Sie können das Pflegegeld in Anspruch nehmen und trotzdem auch den Pflegepauschbetrag.

- Es ist zu unterscheiden zwischen: Den Pflegebedürftigen besuchen oder den Pflegebedürftigen pflegen. Besuche eines kranken Angehörigen hat nichts mit Pflege zu tun und deshalb kann auch der Pflegepauschbetrag nicht in Anspruch genommen werden.

Wo wird der Pflegepauschbetrag eingetragen?

Der Pauschbetrag wird in der Steuererklärung bei den „Außergewöhnlichen Belastungen“ in den Zeilen 65 und 66 geltend gemacht.

Wenn Sie den Pauschbetrag beanspruchen, müssen Sie keine Belege vorlegen.

- Den Steuerfreibetrag erhalten Sie pro zu pflegende Person, wenn Sie alleine pflegen.
- Pflegen Sie mehrere Personen, zum Beispiel Ihren Vater und die Mutter, können Sie pro pflegebedürftiger Person den Pauschbetrag geltend machen.
- Sie erhalten den vollen Pflegepauschbetrag auch dann, wenn Sie nicht das ganze Jahr über gepflegt haben. Dies trifft zum Beispiel dann zu, wenn der Pflegefall erst im Laufe des Jahres eingetreten oder der Pflegebedürftige unterm Jahr verstorben ist.
- Erfolgt die Pflege von mehreren Personen, muss der Pauschbetrag leider aufgeteilt werden. Ein Beispiel: Für die Pflege von Herrn X wechseln sich die Tochter und die Schwiegertochter ab. Bei der Steuererklärung muss angegeben werden, wieviele Personen Herrn X pflegen. Diese müssen sich dann den Pflegepauschalbetrag teilen. Tochter und Schwiegertochter erhalten dann jeweils einen halben Pauschbetrag.
- Bei Pauschbeträgen wird keine zumutbare Belastung angerechnet wie zum Beispiel bei den außergewöhnlichen Belastungen, das heißt der Pauschbetrag steht Ihnen in voller Höhe zu.

Wo wird der Pflegepauschbetrag eingetragen?

Der Pauschbetrag wird in der Steuererklärung bei den „Außergewöhnlichen Belastungen“ in den Zeilen 65 und 66 geltend gemacht. Wenn Sie den Pauschbetrag beanspruchen, müssen Sie keine Belege vorlegen.

Quelle: https://www.pflege-durch-angehoerige.de/unter-diesen-voraussetzungen-erhalten-sie-den-pflegepauschbetrag/

Rechtlich fehlt noch einiges:

Barrierefreiheit in privaten Unternehmen

Horst Frehe, Mitglied des Forums behinderter Juristinnen und Juristen, bemängelt, dass private Unternehmen nicht zur Barrierefreiheit verpflichtet sind. In seinem Kommentar macht er deutlich, was sich ändern muss.

Auszug aus UN-BRK Artikel 9 – Zugänglichkeit:

"Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilnahme an allen Aspekten des Lebens zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen, um für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umgebung, Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die für die Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten zugänglich sind oder bereitgestellt werden, zu gewährleisten."

Kommentar von Horst Frehe

In Deutschland werden durch das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) fast nur die Träger öffentlicher Gewalt (Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden) zur Barrierefreiheit verpflichtet. Dienstleistungen, die von privaten Unternehmen erbracht werden, die etwa dem Bund gehören – wie die Deutsche Bahn AG – oder vom Bund finanziell unterstützt werden – wie soziale Einrichtungen – sollen zwar auch die Barrierefreiheit beachten, werden aber nicht dazu verpflichtet. Andere private Unternehmen fallen nicht unter das BGG.

Daher soll der Anwendungsbereich des BGG so erweitert werden, dass sowohl alle vom Bund beherrschten Unternehmen als auch die Zuwendungsempfänger direkt unter das BGG fallen und private Unternehmen in einem eigenen Kapitel zur Barrierefreiheit verpflichtet werden.

Darüber hinaus kommt es nicht nur auf die Herstellung vollständiger Barrierefreiheit an, sondern auch auf „angemessene Vorkehrungen", um wenigstens individuell die Zugänglichkeit herzustellen. Danach sollen alle Unternehmen und Einrichtungen zu „angemessenen Vorkehrungen" verpflichtet werden, um im Fall fehlender Barrierefreiheit alle zumutbaren Unterstützungen zu leisten, damit Menschen mit Behinderungen die Einrichtungen oder Dienste nutzen können (zum Beispiel durch jederzeit verfügbare Einstiegshilfen in Züge der Deutschen Bahn AG).

Barrierefreiheit soll aber auch bereits bei der Erstellung von Bebauungsplänen berücksichtigt werden. Daher soll in das Baugesetzbuch die Verpflichtung aufgenommen werden, die Belange behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen mit dem Ziel zu berücksichtigen, eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen.

| Quelle: Homepage von Aktion Mensch

Teilnehmer*innen und Arbeitgeber*innen für neues Job-Speed-Dating gesucht

Berlin (kobinet) „Fachkräftemangel? Nicht bei uns. Neues **#JobSpeedDating** 2022 für Menschen mit Behinderungen in Berlin - wir suchen wieder Teilnehmer*innen und Arbeitgeber*innen." So wirbt die Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland (ISL) für die nächste Runde des Job-Speed-Dating, das von der Selbstvertretungsorganisation durchgeführt wird.

„Wir laden am Freitag, den 20. Mai 2022, zu einem neuen Vorbereitungscoaching für Teilnehmende mit Behinderungen in Berlin ein!

Wer mit Beeinträchtigungen lebt, derzeit einen Job im Bereich Büro sucht und Interesse am Job-Speed-Dating hat, kann sich gerne bei uns anmelden. Die Anmeldung erfolgt über Maria-Victoria Trümper unter **mtruemper@isl-ev.de**.

Foto: ISL

Auch Arbeitgebende, die einen Job im Bürobereich zu vergeben haben und in ihrer Institution aktiv Inklusion umsetzen möchten, sind herzlich willkommen. Das Job-Speed-Dating selbst wird am Freitag, den 24. Juni 2022 in Berlin stattfinden. Wir achten auf strenge hygienische Maßnahmen, um eine Veranstaltung gewährleisten zu können, bei sich alle Beteiligten sicher und wohlfühlen. Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme", heißt es auf der Internetseite der ISL zum Job-Speed-Dating.

Weitere Infos zum Job-Speed-Dating der ISL
https://job-speed-dating.isl-ev.de

| Autor: Ottmar Miles-PaulBerlin (kobinet)

Stärkung des Inklusionsbeirats in Nordrhein-Westfalen geplant

Düsseldorf (kobinet) Mit einer Gesetzesvorlage, die am 23. März in den Landtag von Nordrhein-Westfalen eingebracht wurde, stärke das Land den Einfluss des Inklusionsbeirats auf die Politik und komme somit seiner Verantwortung aus der UN-Behindertenrechtskonvention nach. So kommentiert Horst Vöge den gemeinsamen Entwurf der Fraktionen von CDU, SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen zur Änderung des Inklusionsstärkungsgesetzes. Der Vorsitzende des Sozialverbands VdK Nordrhein-Westfalen erklärte: „Das ist eine gute Nachricht für alle Betroffenen, deren Interessen durch dieses zentrale Beteiligungsgremium Gehör finden sollen und müssen."

Bislang konnten im Inklusionsbeirat, der die Landesregierung bei der Umsetzung einer inklusiven Gesellschaft berät und diesen Prozess kritisch überprüft, nur bei Einvernehmen aller stimmberechtigten Mitglieder überhaupt Empfehlungen ausgesprochen werden. „Das hat in der Vergangenheit leider immer mal wieder zu Blockaden bei wichtigen Themen und Anliegen der Behindertenverbände geführt – zum Beispiel durch einzelne abweichende Stimmen der Kommunalen Spitzenverbände", erklärt Horst Vöge den Hintergrund der angestrebten Gesetzesänderung. „Zusammen mit weiteren Organisationen und Interessenvertretungen hatten wir den Landtag daher um den Jahreswechsel herum aufgefordert, Maßnahmen zu ergreifen, um die Arbeitsfähigkeit des Gremiums wie auch seiner Fachbeiräte wiederherzustellen."

Die neue Regelung sieht nun vor, dass Beschlüsse zukünftig per Mehrheitsentscheidung getroffen werden können. „Dadurch kann der Inklusionsbeirat seine Aufgabe erfüllen und die Forderungen der Behindertenverbände erhalten endlich das notwendige Gewicht, um die gleichberechtigte Teilhabe in NRW voranzubringen", zeigt sich der VdK-Landesvorsitzende zufrieden.

| Autor: Ottmar Miles-PaulDüsseldorf (kobinet)

Oster-Grüße aus der Küche

Osterzopf

- 1 kg Mehl
- 60 g frische Hefe
- 400 g Milch
- 120 g Kokosblütenzucker
- 6 Eigelb
- 5 g Tonkabohne, gemahlen
- 120 g Butter
- 100 g Rosinen
- 50 g Rum
- 50 g Mandelblättchen
- 1 Abrieb einer Bio-Zitrone
- nach Belieben Hagelzucker
- 2 Esslöffel Milch

Die Milch erwärmen und Kokosblütenzucker und Hefe darin glatt rühren. 100 g Mehl darunterheben und den Vorteig 30 Minuten gehen lassen.

Außerdem die Rosinen mit dem Rum aufkochen und etwas ziehen lassen.

Restliches Mehl mit dem Vorteig in die Küchenmaschine geben und langsam verkneten. Tonkabohne, Butter und Eigelb nach und nach darunter kneten. Rumrosinen und Zitronenabrieb dazugeben und alles zusammen ca. 10 Minuten kräftig kneten lassen.

Den fertigen Teig in 3 gleich große Stücke teilen und gleichmäßige Stränge rollen. Die drei Teig-Stränge zu einem Zopf flechten, mit flüssiger Butter bestreichen und 30 Minuten gehen lassen.

Den Backofen auf 180 °C Umluft (Ober-/Unterhitze: 200 °C) vorheizen.

Den Zopf mit Milch bestreichen und Mandelsblättchen sowie Hagelzucker darauf streuen. Danach im vorgeheizten Backofen bei 180 °C Umluft (Ober-/Unterhitze: 200 °C) für 30 Minuten backen, bis er goldgelb ist. Nach der Backzeit eine Klopfprobe machen. Dazu den Zopf vorsichtig umdrehen, von unten anklopfen – klingt der Zopf hohl, ist er fertg!

Quelle: https://www.koch-mit.de/rezepte/klassischer-osterzopf/

Osterzopf – einfach

- 175 ml Milch
- 500 g Mehl
- 1 Würfel Hefe, frische
- 100 g Zucker
- 80 g Butter
- 1 Pck. Vanillezucker
- 1 Pck. Zitronen-Schale, ger.
- 1 Ei
- 1 Eiweiß, 1 Eigelb
- 80 g Rosinen
- 1 EL Milch
- Mandeln, gehobelt
- Hagelzucker

Vorbereiten: Milch in einem kleinen Topf erwärmen.

Hefeteig:
Mehl in eine Rührschüssel geben und in die Mitte eine Vertiefung drücken. Hefe hineinbröckeln, 1 Teelöffel von dem Zucker und etwas von der lauwarmen Milch hinzufügen. Mit einer Gabel vorsichtig verrühren und den Vorteig etwa 15 Minuten bei Zimmertemperatur gehen lassen. Butter oder Margarine in der übrigen warmen Milch zerlassen.

Übrige Zutaten, außer Rosinen, und die lauwarme Milch-Fett-Mischung zum Hefeansatz hinzufügen und alles mit einem Handrührgerät (Knethaken) kurz auf niedrigster Stufe verrühren, dann auf höchster Stufe in etwa 5 Minuten zu einem glatten Teig verarbeiten. Nach Wunsch Rosinen kurz unterkneten. Teig zugedeckt an einem warmen Ort so lange gehen lassen, bis er sich sichtbar vergrößert hat.
Inzwischen das Backblech mit Backpapier belegen.

Teig auf leicht bemehlter Arbeitsfläche noch einmal gut durchkneten und in 3 gleichgroße Stücke teilen. Jedes Stück zu einem Strang (etwa 40 cm) rollen. Die Teigstränge auf das Blech legen und zu einem Zopf flechten. Den Zopf zugedeckt gehen lassen, bis er sich sichtbar vergrößert hat. In der Zwischenzeit den Backofen vorheizen.
Ober-/Unterhitze: etwa 180°C
Heißluft: etwa 160°C

Eigelb mit Milch verschlagen und den Zopf damit bestreichen. Mit Mandeln und Hagelzucker bestreuen. Das Blech im unteren Drittel in den Backofen schieben.
Backzeit: etwa 30 Minuten

Den Zopf mit dem Backpapier auf einen Kuchenrost ziehen und erkalten lassen.

Quelle: https://www.chefkoch.de/rezepte/978541203427129/Osterzopf-einfach.html

NEWSLETTER APR '22

KULTUR

im Gleis11

Frenser Straße 11 50127 Bergheim

Veranstalter: EG BM gGmbH

JAMSESSION BERGHEIM

Fr., 08.04., 20 Uhr, Eintritt frei

Es müsste einen Ort geben, wo sich regelmäßig in zwnagloser Atmosphäre Musikinteressierte austauschen und kreative Musiker einen gemütlichen Abend verbringen können...
OPENER am 08.04. - BREX IT
"Brex It!“ steht für handwerklich solide arrangierte Cover-Songs mit Leib und Seele. Das Repertoire umfasst sowohl englische als auch deutsche Hits.

CAFÉ SPERRSITZ

Mi., 20.04., 15:30 Uhr, 1€

An jedem 3. Mittwoch im Monat lädt das KulturWerk zum gemütlichen Kaffeeklatsch (ab 14:45 Uhr) mit Filmtreff ein. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an cafesperrsitz@qi-kulturwerk.de

Bildnachweis: Gabriela Wejat-Zaretzke

Veranstalter: KulturWerk e.V.

SONDERVORSTELLUNG CAFÉ SPERRSITZ

Fr., 29.04., 19 Uhr, 3€

Brings – der Film: Nix för lau...
Café Sperrsitz zeigt den "Kneipenfilm" der Band: 30 Jahre Höhenflug, Absturz und Wiederauferstehung....
Wegen der begrenzten Platzzahl bittet das Café Sperrsitz Team um vorherige Anmeldung unter cafesperrsitz@qi-kulturwerk.de

Veranstalter: KulturWerk e.V.

Preview

SOMMERFEST '22 - 22. Mai 14 bis 19 Uhr

Endlich ist soweit und wir können unser lang ersehntes Fest mit euch feiern! Mit viel live Musik, Hüpfburg, Kinderschminken, einer Chillout Lounge, Leckereien, Drinks Performances und Mitmachmöglichkeiten wird es bunt, aktiv und auf jeden Fall richtig schön! Wir freuen uns auf euch!

Alle Veranstaltungen finden unter Vorbehalt der dann gültigen Coronaschutzverordnung statt.

Nähere Infos zu diesen und weiteren Veranstaltungen unter www.eg-bm.de/gleis11/veranstaltungen oder unter den

Frenser Straße 11
50127 Bergheim

Ansprechpartnerin:
Anika Kresken
0176 / 47877061
anika.kresken@eg-bm.de

Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten, können Sie ihn per E-Mail an anika.kresken@eg-bm.de abbestellen.

HERZLICHEN GLÜCKWUNSCH

Geburtstage

Allen Mitgliedern,

die im

April, Mai oder Juni

Geburtstag haben,

wünschen wir alles Gute,

viel Glück und Gesundheit.

IMPRESSUM

SHG (Selbsthilfegruppe) Handicap e.V.
Postfach 1654
50106 Bergheim

Eingetragener Verein beim
Amtsgericht Köln: VR 15979

Verantwortlich für den Inhalt:
Stefanos Dulgerakis
Telefon: 0174/5272861
newsletter@shghandicap.de

© Sämtliche Texte/Bilder sind
urheberrechtlich geschützt.

Vielen Dank für Ihre Spende auf
unser Konto:
IBAN: DE15 3705 0299 0142 2821 68
BIC: COKSDE33, Kreissparkasse Köln

Bei der Realisierung des Newsletters
unterstützen uns:
compri Werbeagentur
www.compri-pie.de

federbusch-design
www.federbusch-design.de

MIT VOLLGAS

geht's weiter in 2022 – unsere Aktivitäten dann hier wieder im Überblick.

Bergheimer Stammtisch

Hotel Restaurant Lindenstuben, Carl-Sonnenschein Straße 1-3 in Bergheim

Der Bergheimer Stammtisch findet bis auf weiteres jeden 1. Montag im Monat im Hotel Restaurant Lindenstuben, Carl-Sonnenschein Straße 1-3 in Bergheim (die Toiletten sind nicht rollstuhlgerecht) unter **G2+-Bedingungen** statt. **Das bedeutet, wer nicht „geboostert" ist, also die 3. Impfung noch nicht bekommen hat, muss zusätzlich einen aktuellen Corona Test vorweisen - bitte bringt stets eure Impfnachweise und Personalausweise mit.**

Wir freuen uns, euch begrüßen zu dürfen.

Frühstückstreff

Backhaus Schnabel, Hauptstr. 72 50126 Bergheim

... mit barrierefreiem Eingang und einem rollstuhlgerechten WC. Das Frühstücken findet immer am 2. Dienstag im Monat von 10.00–12.00 Uhr statt.

Auch dort sind die **Corona-Bestimmungen G2+** einzuhalten. Bitte anmelden, damit das Backhaus sich besser vorbereiten kann, tel., oder schriftlich per Mail. Hanne: 0173-2717020.

Mitgliedsausweis

Hast du deinen Mitgliedsausweis verloren?
Oder vielleicht noch keinen bekommen?
Bitte melde dich beim Vorstand!

Jetzt wieder Kegeln für unsere Mitglieder!

... auch hier bis auf weiteres unter G2+-Bedingungen – siehe Stammtisch.

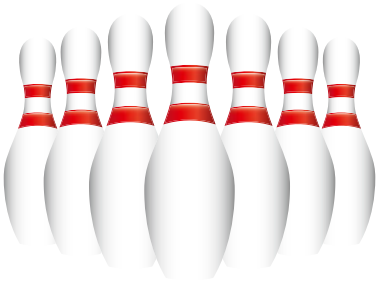

Das H**otel- Restaurant Lindenstuben, Carl-Sonnenscheinstr. 1-3, in 50126 Bergheim** ist nicht ganz barrierefrei aber die Rollifahrer/innen kommen von hinten zur Gaststätte rein, einfach rechts neben dem Haus, also nächste Straße rein und dann wieder links. Denn vor der Gaststätte gibt es eine erhöhte Stufe.

Toiletten sind ebenerdig, aber keine Rolli-Toilette.

Kosten hängt von den Spielern ab.

Aber was auf alle Fälle neu ist, die Kegelbahn ist auch für Rollifahrer/innen nutzbar, da sie ebenerdig ist.

Also liebe Rollifahrer, traut euch, ihr könnt jetzt genauso Kegeln gehen!

Immer MONTAGS ab 18 Uhr / alle 4 Wochen.
Und nachfolgend die Terminübersicht für 2022:

25.04. | 23.05. | 20.06. | 18.07. | 15.08. | 12.09. | 10.10. | 07.11. | 05.12.

Wenn Ihr noch Fragen habt:
Ansprechperson ist Marlies Bertling

AUF DIESE PARTNER KÖNNEN WIR BAUEN:

Näher am Patienten.

MOHREN APOTHEKE

ST.GEORG APOTHEKE

Inhaber Apotheker Christian Werth

Hauptstr. 1
50126 Bergheim
Tel. 02271 / 42270
www.mohren-apotheke.de

Hauptstr. 42
50126 Bergheim
Tel. 02271 / 43188
www.st-georgapotheke.de

Einladung zur Schaltung von Werbeanzeigen in unseren SHG Handicap Newslettern

Sehr geehrte Damen und Herren, wir präsentieren Ihnen nachfolgend unsere Preisliste für Werbeanzeigen in unserem SHG Handicap e.V. Newsletter:

Paket	Format (B×H)	Für 1 Ausgabe	Für 2 Ausgaben	Für 3 Ausgaben	Für 4 Ausgaben
Werbung Paket 1	A4 1/1 Seite (17×26 cm)	150 €	200 €	300 €	395 €
Werbung Paket 2	A5 1/2 Seite (13×17 cm)	115 €	150 €	225 €	295 €
Werbung Paket 3	A6 1/4 Seite (10×14 cm)	90 €	120 €	180 €	235 €
Werbung Paket 4	A7 1/6 Seite (8,5×8,5 cm)	55 €	75 €	110 €	145 €
Werbung Paket 5	1/8 Seite (17,5×3,5 cm)	55 €	75 €	110 €	145 €
Werbung Paket 6	Pauschalbetrag für eine Unternehmenspräsentation (pro Ausgabe)				150 €

Falls Sie Fragen zu diesem Angebot haben oder zusätzliche Informationen benötigen, erreichen Sie uns unter der Rufnummer **0 22 71 / 99 37 16** oder **0151 / 56 61 71 70** sowie per Email: **vorstand@shghandicap.de**